

## I. EINLEITUNG

Als sich der junge Promotionskandidat Max Weber am 1. August 1889 bei seinem juristischen Rigorosum an der Berliner Universität gegen seine drei Prüfer verteidigt hatte, wandte er sich mit der Frage ans anwesende Publikum, ob noch jemand wagen würde, seine Thesen zu kritisieren. Da erhob sich, „dürr wie eine Spinne“<sup>1</sup>, wie es bei Marianne Weber heißt, Theodor Mommsen aus den Zuschauerreihen und äußerte seine Zweifel an der Stichhaltigkeit von Webers Argumentation. Nach einem ausführlichen Streitgespräch zwischen dem jungen Weber und dem alten Mommsen schloss dieser, nicht vollends überzeugt, aber vom Elan seines jugendlichen Gegners beeindruckt mit den versöhnlichen Worten: Die jüngere Generation habe oft neue Ideen, denen sich die ältere nicht sofort anschließen könne, dies sei wohl auch hier der Fall, aber „wenn ich einmal in die Grube fahren muß, so würde ich keinem lieber sagen: ‚Sohn, da hast Du meinen Speer, meinem Arm wird er zu schwer‘, als dem von mir hochgeschätzten Max Weber“<sup>2</sup>.

Mommsens emphatische Proklamation einer Gedichtzeile des holsteinischen Dichters Friedrich Leopold zu Stolberg hat man mitunter zum Bannerspruch einer forschungsprogrammatischen Staffelübergabe stilisiert.<sup>3</sup> Mommsen als „Staatsrechtler“ sei noch ohne Blick für die gesellschaftsgeschichtliche Fragestellung ge-

1 Weber 1984 [1926], 121. Um die generelle Übersicht zu erleichtern, werden im Folgenden die Arbeiten von Theodor Mommsen und Matthias Gelzer, die diese Untersuchung gewissermaßen als „Primärquellen“ auffasst, mit Kurztiteln angegeben. Wo hier nicht im Original zitiert wird, ist das Ersterscheinungsjahr bzw. das Jahr der der Neuausgabe zugrundeliegenden Auflage in eckige Klammern gesetzt. Alle übrige Literatur wird im amerikanischen Stil zitiert. Auch hier wird mitunter zur Verdeutlichung das Ersterscheinungsjahr bzw. das Jahr der der Neuausgabe zugrundeliegenden Auflage in eckige Klammern gesetzt.

Marianne Weber gibt in der zitierten Stelle einen Bericht des Nationalökonomen Walter Lotz wieder. Webers juristische Dissertation trug den Titel: „Zur Geschichte der Handelsgesellschaften im Mittelalter, nach südeuropäischen Quellen“. Der öffentlichen Disputation lagen zusätzlich noch drei Thesen seiner späteren Untersuchung über die „Römische Agrargeschichte“ zu Grunde, die Weber unter anderem „über die Begriffe *colonia* und *municipium*“ (Weber 1984 [1926], 121) formulieren musste. Mommsen hat sich 1892 in seiner Publikation „Zum römischen Bodenrecht“ (vgl. Mommsen *Bodenrecht* 1892, 79–117) noch einmal schriftlich mit Webers althistorischen Thesen und insbesondere seiner 1891 erschienenen „Römischen Agrargeschichte“ auseinandergesetzt. Vgl. dazu bzw. zur oben geschilderten Anekdote: Momigliano 1982, 29–31; Winterling 2001b, 423; Kaube 2014, 79. Generell ist Mommsen, der als national-liberaler Gelehrtenpolitiker im Haus von Webers Vater ein und aus ging und dessen Sohn Ernst 1896 Webers Schwester Clara heiratete, „die zentrale altertumswissenschaftliche Autorität für Weber gewesen“ (Winterling 1989, 403). Im Wintersemester 1886/87 hatte er bei Mommsen wohl einige „Veranstaltungen zum römischen Recht“ (Kaube 2014, 83) besucht. Zum generellen Verhältnis Weber-Mommsen vgl. auch Wickert 1980, 231 f.

2 Weber 1984 [1926], 121.

3 Vgl. z. B. Momigliano 1958, 3. Vgl. auch Wucher 1968, 168, 79; Hübinger 2003, 45; Deininger 2005, 260 bzw. 270.

wesen, habe sich in seiner Forschung ausschließlich auf politische Institutionen konzentriert und dabei sozusagen einen Weg unbeschritten gelassen, den dann erst die Pioniere der Gesellschaftsgeschichte nach ihm geebnet hätten.

Als Schneisen schlagenden Vorkämpfer wird in diesem Zusammenhang oft auf Matthias Gelzer verwiesen. Der hatte sich 1912 in der Vorbemerkung zu seiner Habilitationsschrift „Die Nobilität der römischen Republik“ als „Gesellschaftshistoriker“ tituliert und damit – wie er später indirekt zugab – ein generelles „Modeinteresse“<sup>4</sup> seiner Zeit verfolgt. Was von ihm selbst möglicherweise nur als Etikett taktisch geschickt gewählt war, wurde im Rückblick von nicht Wenigen zum untrüglichen Kennzeichen eines fundamentalen wissenschaftsgeschichtlichen Paradigmenwechsels hochstilisiert. „Von Mommsen zu Gelzer“ lautete bald die gängige Formel in diesem Zusammenhang. Fest hat sie sich mittlerweile im disziplinären Selbstbewusstsein verankert und ist zu einem der wichtigsten Topoi in der Fortschrittsgeschichte der Althistorie avanciert.<sup>5</sup> Das im 19. Jahrhundert vorherrschende Interesse am *Staat* wird von dem des 20. Jahrhunderts an der *Gesellschaft* abgelöst, an die Stelle des wissenschaftlichen Paradigmas „Staatsrecht“ wird das der „Gesellschaftsgeschichte“ gesetzt, so die übliche Stufenfolge – nicht nur im Selbstverständnis der Alten Geschichte, sondern auch in der Eigenwahrnehmung der deutschen Geschichtswissenschaft insgesamt: Von der Verfassungs- zur Sozialgeschichte, von Preußen nach Bielefeld.

So nützlich solche Einteilungen für eine bessere Übersicht im Gedankenhaushalt einer Wissenschaftsdisziplin sind, so häufig entpuppen sie sich in ihrer teleologischen Beschränkung doch als zu grobes Muster. Die nachfolgende Untersuchung lässt sich von dem Gedanken leiten, dass sich die Entwicklung der Althistorie im späten 19. und frühen 20. Jahrhundert weit vielschichtiger und widersprüchlicher darstellt, als dass man sie auf die simple Formel „von Mommsen zu Gelzer“ reduzieren könnte. Statt einer Teleologie der Wissenschaft das Wort zu reden (an deren Ende sie jeweils selber steht), sollen hier eher die Kontinuitäten und Diskontinuitäten von wissenschaftlicher Forschung betrachtet werden.

Das übergeordnete Interesse der Studie gilt der Frage, wie die römisch-republikanische „Gesellschaft“ in der sich seit dem 19. Jahrhundert institutionell verfestigenden Althistorie zum Thema gemacht wurde. Im Speziellen geht es dabei um den Nachweis einer typologischen Verbindung zwischen zwei Historikern, die in diesem Zusammenhang bisher vor allem als Gegenspieler betrachtet wurden. Im Rahmen dieser Arbeit soll mithin nicht zuletzt eine Neusondierung der forschungsgeschichtlichen Archive versucht werden.<sup>6</sup>

4 Gelzer *Röm. Ges. Cic.* 1962 [1920], 154.

5 Vgl. nur etwa: Strasburger 1975, 819; Canfora 1980, 225; Ridley 1986, 474; Goldmann 2002, 45; Bendlin 2002, 22 f.; Baltrusch 2008, IX; Ders. 2012, 451; Dissen 2009, 25; Walter 2012, 246; Fezzi 2012, 164; Ganter 2015, 16.

6 Die Anspielung auf Mommsens berühmte Direktive, nach der es die Hauptaufgabe der historischen Wissenschaften sei, „daß die Archive der Vergangenheit geordnet werden“ (Mommsen Antrittsrede 1905 [1858], 37) ist natürlich vermessend. Und doch geht es der folgenden Analyse in der Tat um mehr als um eine bloße Rezeptionsgeschichte. Der Blick, der auf Mommsen und

Insbesondere im Echoraum des in den 1890er Jahren aufflammenden sogenannten „Lamprecht-Streits“, der als Reaktion auf Umbrüche der Zeit, die industrielle Revolution und das Aufkommen der „sozialen Frage“, zu verstehen ist,<sup>7</sup> regte sich Ende des 19. Jahrhunderts in der deutschen Geschichtswissenschaft allgemein ein Interesse daran, über die politisch-etatistischen Fakten hinaus auch Probleme der sozialen Struktur und Schichtung zu behandeln. Zunächst noch unter den Decknamen der „Nationalökonomie“ bzw. der „Kulturgeschichte“ sammelten sich reformorientierte Verfechter einer dezidiert auf die überindividuelle Entwicklung konzentrierten Historiographie, deren Hauptaugenmerk nicht mehr auf Ereignissen und Persönlichkeiten lag. Nicht zuletzt wegen ihrer Offenheit gegenüber naturwissenschaftlichen Denkmodellen und Methoden geriet sie allerdings schon bald in Opposition zur traditionellen Form der politischen Geschichtsschreibung.<sup>8</sup> Und doch entstand um 1900 das neue Wissenschaftsfeld einer „historischen Soziologie“, die „eine Synthese von historistischen und nomothetischen Strömungen“<sup>9</sup> anstrebte und die klassische Geschichtsforschung dahingehend beeinflusste, dass nun auch hier der Struktur intersubjektiver Beziehungen und den Bedingungen sozialer Schichtung mehr Beachtung geschenkt wurde. Bald schon galt das Betreiben von „Sozialer Geschichte“ als anerkannter Ausweis historiographischer Fortschrittlichkeit, eine Kritik an ihr dagegen als Kennzeichen reaktionärer Gesinnung.<sup>10</sup>

Jede Epochendisziplin schaut in diesem Zusammenhang auf ihre eigenen Konventionalisten und Revolutionäre zurück, deren direkte Gegenüberstellung auf paradigmatische Weise den Übergang von alt zu neu, von *Staat* zu *Gesellschaft* demonstrieren soll. Im Fachbereich der Alten Geschichte wird der entscheidende Wandel in dieser Hinsicht meist mit der Überwindung einer einzigen Forscherpersönlichkeit assoziiert: Theodor Mommsen. Gegen ihn, den Verfasser des „Römischen Staatsrechts“, werden traditionell zwei Fronten aufgemacht:<sup>11</sup> Auf der einen Seite werden ihm nationalökonomisch beeinflusste Althistoriker wie Robert Pöhlmann, Karl Julius Beloch oder Julius Kaerst entgegengestellt,<sup>12</sup> die unter dem Stichwort „sozial“ die antike Geschichte vor allem auf ihre wirtschaftlich-materielle Dimension hin untersuchten. Auf der anderen Seite ist eben vor allem Matthias

Gezler fällt, fällt gleichzeitig auch auf die spezifischen Wesensmerkmale der Alten Geschichte insgesamt.

7 Vgl. dazu Oestreich 1969, 321 f. bzw. Kruse 1990, 151 f.

8 Vgl. Kocka 1986, 59–64.

9 Kruse 1990, 158.

10 Vgl. die Titel von Lehrveranstaltungen zur „Sozialen Geschichte“ oder „Geschichte der sozialen Frage“ bzw. „sozialen Klassen“ in Universitäts-Vorlesungsverzeichnissen des späten 19. Jahrhunderts (zit. bei Oestreich 1969, 332–337). Beispielhaft für die polemische Aufladung des Methodenstreites ist die sogenannte „Gothein-Schäfer-Kontroverse“ zwischen dem Kulturhistoriker Eberhard Gothein und dem politischen Historiker Dietrich Schäfer in den späten 1880er Jahren (vgl. ebd. 326–332).

11 Vgl. dafür beispielhaft nur Christ 1982, 102–116.

12 Vgl. als Beispiel für eine Beeinflussung der Althistorie durch die Nationalökonomie und als aufschlussreiches Zeugnis für die generelle Selbstverortung der Althistorie um 1900: Kaerst 1902, 32–52 (insbesondere: 51 f.), Meyer 1902, 1–56 (insbesondere: 6), sowie Neumann 1910, 5–103 (insbesondere: 18 f. bzw. 66 f.).

Gelzer die führende Figur der sogenannten „Mommsen-Emanzipation“<sup>13</sup>. Seine „Nobilität“ gilt als fortschrittlich, weil sie erstmals die sozialen, im Sinne von schichtungs- und interaktionstheoretischen Voraussetzungen der römischen Politik herausgearbeitet habe.

Während die „sozioökonomische“ Richtung andernorts Behandlung finden wird,<sup>14</sup> soll hier insbesondere die „soziopolitische“ Verlaufslinie verfolgt werden. Dazu werden die beiden Portalfiguren Mommsen und Gelzer auf ihren jeweiligen Beitrag zur römischen Gesellschaftsgeschichte überprüft, um herauszufinden, ob ihre Konstellation im Rahmen der Forschungsgeschichte wirklich so kontrastreich und kontrovers ist. Im Zentrum der Untersuchung stehen ihre beiden strukturanalytischen Hauptwerke, das „Römische Staatsrecht“<sup>15</sup> (erschieden 1871–1888) und die „Nobilität der Römischen Republik“<sup>16</sup> (erschieden 1912). Aber auch andere ihrer Schriften finden Berücksichtigung, sofern sie für die erkenntnisleitende Fragestellung bedeutsam sind und sich gedankliche Parallelen bieten. Es wird sich also im Folgenden um eine „empirische Ideenanalyse“<sup>17</sup> handeln, in deren Verlauf zwei herausragende Vertreter der althistorischen Disziplin, die durch wissenschaftsgeschichtliche Kanonisierungsprozesse als Antagonisten in ein Entwicklungsschema gezwängt wurden, in ihrer spezifischen Eigenart entdeckt bzw. wiederentdeckt werden.

Wissenschaftliche Arbeit läuft immer parallel mit der retrospektiven Festlegung einer bestimmten Orthodoxie. Zu einer „wissenschaftlichen Matrix“ gehört die kollektiv akzeptierte Gültigkeit von „tradierten (paradigmatischen) Musterbeispielen zur Orientierung für die eigene Forschungspraxis“<sup>18</sup>. Der Topos „von Mommsen zu Gelzer“ ist ein solches Musterbeispiel. An ihm hat sich die althistorische Forschergemeinschaft in der Vergangenheit immer wieder orientiert und sich dabei die Geschichte ihres Faches so (re)konstruiert, dass ihre eigenen Ansätze innovativ und legitimiert erschienen.<sup>19</sup> Zwei Untersuchungen jüngerer Datums seien hier exemplarisch genannt, in denen sich eine solch teleologische Traditionsbildung widerspiegelt.

Zum einen ist dies Herbert Grziwotz' 1986 erschienene Studie über den „modernen Verfassungsbegriff und die ‚Römische Verfassung‘ in der deutschen Forschung des 19. und 20. Jahrhunderts“, die eine penible Wegbeschreibung der for-

13 Heuß 1986, 612.

14 Vgl. die im Entstehen begriffene Dissertation von Philipp Strauß, die unter dem Arbeitstitel „Die Sozio-Ökonomisierung des Altertums. Aufstieg und Fall eines Nischenparadigmas zwischen Nationalökonomie, Geschichte und Soziologie“ ebenfalls im Rahmen des SFB 644 „Transformationen der Antike“ im Teilprojekt A 16 konzipiert wurde.

15 Im Folgenden in der dritten Auflage zitiert als: Mommsen StR I; II/1; II/2; III/1 1887 bzw. Mommsen StR III/2 1888.

16 Im Folgenden zitiert als: Gelzer Nob. 1912.

17 Nolte 2000, 18.

18 Blanke 1991, 32.

19 Vgl. zu diesem Punkt die Bemerkung von Christoph Asmuth über die Philosophiegeschichte: „Indem die Philosophiegeschichte sich [...] dem Vergangenen zuwendet, stellt sie diejenigen Zusammenhänge allererst her, als deren Produkt sie sich begreift. Sie konstruiert ihr eigenes Herkommen als Rekonstruktion.“ (Asmuth 2006, 311).

schungsgeschichtlichen Etappe von Mommsen zu Gelzer (und darüber hinaus) liefert.<sup>20</sup> In einem zweihundert Seiten starken Mommsen-Kapitel wird zunächst weniger das „Staatsrecht“ an sich analysiert als dessen Rezeption, seine zeitgenössische Bedingtheit und methodische Voraussetzung betrachtet und mit einer Fülle von ausführlichen Zitaten belegt. Die zuweilen ausufernde Untersuchung verliert sich über weite Strecken im Referat der möglichen Einflussquellen und dringt nicht zu einer durchgreifenden Interpretation des „Staatsrechts“ vor. Allerdings wird an verschiedenen Stellen der Gemeinplatz, Mommsen habe das „Staatsrecht“ nur als starrköpfiger Jurist geschrieben, als „Mythos“<sup>21</sup> zurückgewiesen. Als gesellschaftsgeschichtlicher Konterpart zu Mommsen wird dann gleichwohl eindeutig Matthias Gelzer in Szene gesetzt:

Während jener in seinem Staatsrecht vor allem an den juristischen Strukturen der römischen *res publica* interessiert war, ging es diesem um deren praktische Komponente, um die dahinterstehende gesellschaftliche Wirklichkeit.<sup>22</sup>

Die Stufenfolge vom strukturtheoretischen „Staatsrechtler“ hin zum realistischen „Gesellschaftshistoriker“ findet sich auch in der 2009 erschienenen wissenschaftsgeschichtlichen Untersuchung zur *collegia*-Forschung von Margret Dissen. Die Arbeit bietet weit über ihr eigentliches Thema hinaus eine eindrucksvolle, nahezu enzyklopädische Übersicht der althistorischen Forschungstendenzen des 19. und 20. Jahrhunderts. Ihre methodische Entschlossenheit zu einer konzentrierten Beobachtung der Beobachter hat den hier unternommenen Analyseversuch inspiriert, wengleich er bei der Einschätzung des Verhältnisses von Mommsen und Gelzer zu anderen Ergebnissen kommt. Dissen liest Mommsens Werk als zeitgenössisch motiviert, so als resultiere es aus einem Orientierungsbedürfnis seiner Epoche. Mommsen sei „an der Idee des Staates orientiert“<sup>23</sup> und habe wenig übrig für Sachverhalte, die jenseits der Entscheidungskompetenzen staatlicher Institutionen relevant seien. Eine Analyse der gesellschaftlichen Praxis sei aus einer solchen Perspektive nicht denkbar. Erst nach einigen „verpassten Chancen“, die die „Durchführung einer gesellschaftlichen Fragestellung“<sup>24</sup> unnötig verzögert hätten, so Dissens teleologisches Verlaufsschema, finde die althistorische Wissenschaft mit der Hinwendung zum gesellschaftsgeschichtlichen Paradigma dann endlich ihre eigentliche Bestimmung. Die fast schon deterministisch anmutende wissenschaftsgeschichtliche Genealogie läuft auch bei Dissen auf Matthias Gelzer hinaus, dessen „Konzeptionswechsel [...] im Sinne Max Webers einen Umbildungsprozess vollzieht – von der staatlichen Ordnung auf die gesellschaftliche Wirklichkeit“<sup>25</sup>. Dissen attestiert Gelzer, als erster das Augenmerk auf die römischen Gesellschaftsstrukturen gelenkt zu

20 Vgl. insbesondere: Grziwotz 1986, 17–245. Vgl. dazu auch die hinsichtlich der Methodik und des Innovationsgrades der Untersuchung kritische Kurzrezension von Wilfried Nippel (vgl. Nippel 1988, 442).

21 Grziwotz 1986, 34. Vgl. auch ebd. 116; 166; 174–177.

22 Ebd. 232.

23 Dissen 2009, 49.

24 Ebd. 86; 94. Einer, der die „Chance“ nach Ansicht von Dissen verpasste, war beispielsweise Eduard Meyer.

25 Ebd. 113.

haben, und führt damit die schematische Kategorisierung fort, die einen konzeptionellen Gegensatz zwischen dem rechtssystematischen Zugriff auf der einen und dem gesellschaftsgeschichtlichen Interesse auf der anderen Seite konstruiert.<sup>26</sup> Sowohl Grziwotz als auch Dissen folgen in ihren Untersuchungen mithin dem Schema eines Fortschrittsverlaufs „von Mommsen zu Gelzer“. Dass sie damit nur die im Fach vorherrschende *opinio communis* wiedergeben, davon zeugt der stichprobenhafte Blick in die einführenden Kapitel aktueller Darstellungen „Römischer Geschichte“, wo der eigene Ansatz in die derart schematisierte Forschungsgeschichte eingefügt wird.<sup>27</sup>

Bevor das Verhältnis von Theodor Mommsen und Matthias Gelzer einer modifizierten Betrachtung unterzogen wird, sollen im Folgenden noch einige Hinweise zur eigenen Methode und zur Problemgeschichte des Begriffs „Gesellschaft“ vorausgeschickt werden.

26 Vgl. ebd. 97. Sie selbst merkt dabei kritisch an, dass Gelzers „wissenschaftsgeschichtlicher Ort immer durch die Abkehr von Theodor Mommsen bestimmt worden“ (ebd. 107) sei, nur um dann das traditionelle Narrativ selbst fortzuschreiben.

27 Vgl. nur beispielhaft: Bleicken 1995, 303 bzw. Sommer 2013, XIII.